

Gemischte Methode führt zu indirekter Diskriminierung

Interview Alexa Ospelt, info@weissmagazin.li

Das Invalidenversicherungsgesetz benachteiligt Geringverdienende. Also mehrheitlich auch teilzeitbeschäftigte Frauen? Im Rahmen des IV-Postulats der Freien Liste beantwortet Walter Kaufmann, Direktor AHV-IV-FAK, Fragen der Redaktion.

WEISS Werden Männer und Frauen von der Invalidenversicherung (IV) unterschiedlich eingestuft oder behandelt, bzw. kommen andere Regeln zur Anwendung. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Walter Kaufmann Die IV war vom Gesetzgeber im Wesentlichen als Erwerbsausfallversicherung konzipiert. Das IV-Gesetz eröffnet aber auch nichterwerbstätigen Personen Zugang zum Rentensystem. Es berücksichtigt auch Familienarbeit und ermöglicht auch Renten für Hausfrauen (oder Hausmänner), obwohl ja bei Einschränkung der Fähigkeit, den Haushalt zu führen, kein Erwerbsverlust besteht. Aller-



Walter Kaufmann, Direktor AHV-IV-FAK

dings, und darauf zielt die Frage ab, macht das IV-Gesetz Unterscheidungen im Hinblick auf die Methode der IV-Grad-Bemessung, weil Invalidität im Erwerbsleben sich nicht gleich bemessen lässt wie Invalidität bspw. im Haushalt. Das IV-Gesetz selbst macht dabei selbstverständlich keine Unterscheidungen nach Geschlecht, aber die gelebte Wirklichkeit zeigt, dass Frauen im Vergleich zu Männern immer noch häufiger nichterwerbstätig oder teilzeiterwerbstätig sind. Viele Paare leben auch heute noch die früher übliche Rollenverteilung. Diese Rollenverteilung bestimmt, welche Methode bei der Festlegung des IV-Grades massgeblich ist: Beim voll erwerbstätigen Partner erfolgt die IV-Grad-Bemessung nach der Methode des Einkommensvergleichs. Beim nicht erwerbstätigen Partner kommt die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs zur Anwendung. Bei Teilzeiterwerbstätigkeit ist es die so genannte gemischte Methode.

Der IV-Grad errechnet sich aus einem (theoretisch) ermittelten Einkommensverlust. Frauen haben z.B. einen deutlichen tieferen Medianlohn als Männer (Erhebung 2014, Männer: CHF 7'036.00, Frauen: CHF 5873.00). Wird das bei der Invalidenversicherung (IV) berücksichtigt?

Bei dieser klassischen Methode der IV-Grad-Berechnung geht es um Personen, die ohne Invalidität voll erwerbstätig wären. Dabei werden «Invalideneinkommen» (Erwerbseinkommen, das trotz der Einschränkung noch erzielbar wäre) und «Valideneinkommen» (Erwerbseinkommen, das ohne Invalidität erzielt werden könnte)

verglichen. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten ist die «invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse». Diese «invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse» in Prozent zum Valideneinkommen ist der IV-Grad. Der im ersten Arbeitsmarkt trotz aller Bemühungen offenbar immer noch bestehenden Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern wird bei der Berechnung des IV-Grades dadurch Rechnung getragen, dass hier bei der klassischen IV-Grad-Bemessungsmethode für Frauen beim hypothetischen Invalideneinkommen der tiefere Medianlohn für Frauen und nicht etwa der höhere geschlechtsneutrale Medianlohn oder der nochmals höhere Medianlohn für Männer verwendet wird. Sonst wären die Frauen natürlich nicht nur im ersten Arbeitsmarkt, sondern auch bei der Invaliditätsprüfung benachteiligt.

Von insgesamt rund 10000 Teilzeitbeschäftigten sind 3/4 Frauen, d.h. rund 7500 Frauen. Gelten für Teilzeitbeschäftigte dieselben gesetzlichen Grundlagen bei der IV?

Bei Personen, die nur im Haushalt tätig sind, funktioniert die klassische Methode «Erwerbseinbusse» nicht, denn diese Personen haben ja keinen Erwerbsausfall. Hier wird die spezifische Methode angewendet, d.h. es wird ein Betätigungsvergleich gemacht: welche Arbeiten fallen im Haushalt an, welche Tätigkeiten waren vorher möglich, welche sind heute möglich? Bei Teilzeiterwerbstätigen wird die gemischte Methode verwendet. Hier ein stark vereinfachtes Beispiel von einer Person, die als gesunde Person halbtags arbeiten würde (siehe Tabelle Folgeseite).

Berechnungsbeispiel für den IV-Grad einer teilzeiterwerbstätigen Person

Tätigkeit/ Gewichtung	Abklärung/ Bemerkung	Einschränkung	Behinderung Gewichtung durch Einschränkung
Haushalt 50%	viele Tätigkeiten nicht mehr machbar	50%	25%
Erwerb 50%	halbtags zumutbar	0%	0%
Total			25%

Mit dieser Art der gemischten Methode ist es tatsächlich schwieriger, auf einen rentenbegründenden IV-Grad zu kommen. Wenn man trotz Gesundheitseinschränkung noch halbtags arbeiten kann, fällt im Erwerbsebereich nach geltendem Recht der IV-Grad oft tief aus (im obigen Beispiel ist im Erwerbsebereich der IV-Grad sogar 0%). Auch im Haushaltsbereich ist ein 100%-IV-Grad ungewöhnlich, denn meistens lassen sich manche Arbeiten (Haushaltführung bzw. Organisation) eben doch noch machen. Ausserdem lässt sich die Arbeit im Haushalt zeitlich besser auf den Gesundheitszustand abstimmen als dies im Erwerbsebereich mit oft fixen Präsenzzeiten und weiteren Vorgaben der Fall ist.

Teilerwerbstätige bekommen überdurchschnittlich häufig keine oder nur eine Viertelsrente ausbezahlt. Dies führt zur indirekten Diskriminierung dieser Gruppe, die in erster Linie Frauen umfasst. Ist hier nicht eine Überarbeitung z.B. der Berechnungsmethode angezeigt?

Diese Methode ist «instabil», weil die Familiensituation sich ändern kann, bspw. mit der Geburt von Kindern oder mit der Schulpflicht von Kindern, und damit laufend auch eine Veränderung der Gewichtung «Erwerb-Haushalt» zu diskutieren ist. In unserer Gesellschaft sind es nach wie vor häufiger die Frauen als die Männer, die diese Veränderungen vollziehen. Das wirklich Unschöne an dieser Methode ist, dass es in der heute gelebten Wirklichkeit immer noch meistens Frauen sind, auf welche diese Methode überhaupt Anwendung findet. Aktuell ist bezüglich dieser gemischten Methode in der Schweiz eine Anpassung der IV-Verordnung in Vorbereitung, sie ist auf den 1.1.2018 geplant.

Die Übernahme dieser schweizerischen Rechtsanpassung in liechtensteinisches Recht wird natürlich zu prüfen sein.

Ein Beispiel: Eine Mutter von zwei Kindern arbeitet 50% als Coiffeuse und verdient rund 2000 Franken pro Monat. Sie muss ihren Beruf wegen einer schweren Allergie aufgeben. Erhält sie Lohnzuschuss, Umschulung oder Rente? Wird die Familienarbeit bei Ermittlung des Anspruchs berücksichtigt?

Antwort: Bei diesem Beispiel dürfte nach geltendem Recht und auch nach dem in der Schweiz in die Vernehmlassung geschickten Verordnungsentwurf wohl kein hoher IV-Grad resultieren. Es kommt natürlich auf den konkreten Fall an, aber wenn Sie hier spekulieren wollen: das Erwerbseinkommen ist im genannten Beispiel nicht hoch und die Einschränkung scheint derart berufsspezifisch, dass sich bereits durch einen Wechsel in eine andere, auch ungelernete, Erwerbseinstellung, in der die ehemalige Coiffeuse nicht mehr den schädigenden Stoffen ausgesetzt ist, ein gleich hohes Erwerbseinkommen erzielen lässt und die Allergie sowie die damit einhergehenden Schmerzen gar nicht zum Tragen kommt. Im Erwerbsebereich wird also keine Invalidität im Sinne des IV-Gesetzes feststellbar sein. Die Voraussetzungen für eine Rente, einen Lohnzuschuss oder Finanzierung der Umschulung dürften kaum erfüllt werden (IV-Grad wird ziemlich sicher unter 40% liegen). Wenn berufliche Massnahmen wie Berufs- und Laufbahnberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuche möglich sind, wird die finanzielle Unterstützung der IV nach geltendem Recht nicht hoch ausfallen können. ■

Kommentar

Text Georg Kaufmann, georg.kaufmann@landtag.li



In der Oktober Sitzung hat der Landtag das Postulat der Freien Liste zur IV-Versicherung und zu den Sozialversicherungen im Allgemeinen an die Regierung überwiesen: «Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie die gesetzlich vorgegebenen Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung angepasst werden können, so dass sie auch bei Geringverdienenden wirksam greifen.» Auch Teilzeitbeschäftigte, d.h. viele Hausfrauen und Mütter, zählen sehr oft zu den Geringverdienenden. Erleiden sie einen Gesundheitsschaden, tragen sie ein höheres Armutsrisiko als Vollzeitbeschäftigte. Es lohnt sich aus meiner Sicht, wenn möglichst viele Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wieder in die Arbeitswelt integriert werden. Die IV hat den Auftrag, die finanziellen Möglichkeiten und gesetzlichen Massnahmen dazu. Doch der technisch errechnete IV-Grad schliesst besonders geringverdienende Prämienzahler von effizienten Eingliederungsmassnahmen wie einer Umschulung oder eines Lohnzuschusses aus. Sicher genügen Anpassungen in der IV-Gesetzgebung allein nicht. Was wir dringend benötigen, ist eine Kooperation und ein Miteinander der verschiedenen Sozialversicherungen und der Wirtschaft. Noch fehlt der Blick aufs Ganze. Genau zu diesem Zweck hat das überwiesene Postulat einen zweiten Teil, nämlich die Forderung nach einem Koordinationsgesetz zu den Sozialversicherungen, wie es die Schweiz kennt. Das 20. Jahrhundert hat uns 16 verschiedene Sozialversicherungsgesetze geschenkt. Im 21. Jahrhundert sollten wir diese zusammenführen – zum Wohle der Versicherten. ■